

Textliche Festsetzungen

(Baunutzungsverordnung 1990 - BauNVO 1990)

I. Art der Nutzung

I.2 In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Jugendspielplatz" (Teilbereich 1 des Bebauungsplans) sind maximal zulässig:

- eine öffentliche Skateranlage mit maximal 5 Skateeinrichtungen,
- ein Basketballkorb,
- eine Wetterschutzhütte und
- eine BMX-Geländestrecke.

V. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

V.1 Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzten Flächen dürfen Hochbauten jeder Art, genehmigungsfreie bauliche Anlagen im Sinne der Nieders. Bauordnung und Werbeanlagen nicht errichtet werden.